

Haushaltssatzung der Stadt Königswinter
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Königswinter mit Beschluss vom 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	110.714.628,65 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	113.285.984,91 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	94.920.280,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	101.090.673,42 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.882.118,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.335.752,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	69.018.233,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	53.229.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 11.453.634,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 3.096.720,00 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.311.377,17 EUR
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.259.979,09 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 60.000.000,00 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 560 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 470 v. H. |

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Königswinter (Hebesatzsatzung) festgelegt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 22.04.2021 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 26.05.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 01.06.2021 bis zur Bekanntmachung und Offenlage des Jahresabschlusses 2021 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr,

im Rathaus Königswinter, Drachenfelsstraße 9-11, Zimmer 003 und
im Rathaus Oberpleis, Dollendorfer Straße 39, Zimmer 115.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist zudem im Internet unter www.koenigswinter.de (Rat & Verwaltung, Finanzen, Haushaltspläne und Jahresabschlüsse) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 31. Mai 2021

In Vertretung
gez. Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter